

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen den Unternehmen der KLEiN-Gruppe (im Folgenden als KLEiN bezeichnet) und der Geschäftspartner (im Folgenden als Partner bezeichnet) im kaufmännischen Geschäftsverkehr.

Die Unternehmen der KLEiN-Gruppe (**KLEiN**) setzen sich zusammen aus folgenden Unternehmungen:

KLEiN	KLEiN GmbH & Co. KG	esb KLEiN Umformtechnik	Alfred Klein
Umformtechnik GmbH	Umformtechnik Sachsen	GmbH & Co. KG	Grundbesitzverwaltung GmbH & Co. KG
Waldstraße 65	Bergener Ring 20	Bergener Ring 20	Waldstraße 65
D-57250 Netphen-Deuz	D-01458 Ottendorf-Okrilla	D-01458 Ottendorf-Okrilla	D-57250 Netphen-Deuz

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch innerhalb der Unternehmen der KLEiN-Gruppe.

- 1.2. Geschäftspartner (**Partner**) können Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen sein.
- 1.3. Sofern der Partner nicht Hersteller oder Verwaltung, sondern **Händler** ist, hat er KLEiN unverzüglich und mit Angebotserstellung darüber zu informieren.
- 1.4. **Allgemeine (Verkaufs-, Liefer- oder Geschäfts-)Bedingungen des Partners**, werden nicht Vertragsbestandteil. Der Einbeziehung solcher Bedingungen in die Lieferbeziehung wird, auch bei vorbehaltloser Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, ausdrücklich widersprochen.
- 1.5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle **zukünftigen Bestellungen** und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und KLEiN.
- 1.6. **Kollidierende Geschäftsbedingungen** berühren das Zustandekommen des Vertrages zwischen dem Partner und KLEiN nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.7. Soweit diese Einkaufsbedingungen dem Partner in anderer **Sprache** zur Verfügung gestellt wird gilt allein die deutsche Fassung.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Der Partner und KLEiN werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Soweit in diesen Bedingungen die **Schriftform** vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126 b BGB) zur Wahrung des Schriftformerfordernisses.
- 2.2. KLEiN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Partners beantragt wird.
- 2.3. KLEiN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Erfüllung des Vertrages durch den Partner wiederholt und trotz zumutbaren **Nachfristen** nicht erfolgt (§323 BGB & §636 BGB).
- 2.4. **Be- und Entladezeiten** sowie Waren-Aannahmezeiten im Hause KLEiN sind, sofern nicht anders vereinbart, nur an Werktagen
am Standort Netphen: Mo-Do von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Fr von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr
am Standort Ottendorf-Okrilla: Mo-Fr von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr

3. Angebot & Bestellung

- 3.1. **Angebote** und Kostenvoranschläge erstellt der Partner kostenlos. Auch für sonstige Vorleistungen, die der Partner im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe erbringt, übernimmt KLEiN keine Kosten und zahlt keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.
- 3.2. Der Partner hat auf **Irrtümer und Unklarheiten** in der Bestellung schriftlich hinzuweisen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Änderungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.3. Die Ausführung der Bestellung gilt als **Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen**.
- 3.4. **Lieferabrufe** mit Bezug zu einem Lieferplan können auch durch Datenfernübertragung (EDI) erfolgen und werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 3.5. KLEiN kann noch nach Auftragserteilung im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner **Änderungen der Leistung** oder des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Vertraulichkeit & Geheimhaltung

- 4.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer **Geheimhaltung** ein offenkundiges Interesse hat.
- 4.2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und **endet 36 Monate** nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 4.3. Die Verpflichtung gilt **nicht für Unterlagen und Kenntnisse**, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
- 4.4. Von KLEiN dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unveräußerliches materielles und geistiges **Eigentum von KLEiN** und sind auf Aufforderung zurückzugeben. Der Partner wird KLEiN gegenüber das Eigentum an erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.
- 4.5. KLEiN behält sich vor, eine **Geheimhaltungsverpflichtung** gem. Formular unter dem genannten Download abzuverlangen:
<https://klein-ut.de/downloads>

5. Kommunikation & Informationspflicht

- 5.1. KLEiN unterhält zur effizienten Abwicklung von Geschäfts-Abläufen ein EDV-gestütztes **Dokumenten-Management-System**. Eingehende Korrespondenz zu folgenden Dokumentarten wird wie folgt kommuniziert:
- i) Auftragsbestätigungen vom Partner an KLEiN: E-Mail an: AB-MM@klein-ut.de
 - ii) Rechnungen (& Gutschriften) vom Partner an KLEiN: E-Mail an: RG-MM@klein-ut.de
 - iii) Werkzeugezeugnisse vom Partner an KLEiN: E-Mail an: WZ-MM@klein-ut.de
- 5.2. Folgende **Voraussetzungen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten** sind vom Partner zu beachten:
- a) alle o. g. Dokumentarten müssen die KLEiN-Bestellnummer enthalten
(Lieferplannummer, Mengenkontrakt-Nummer, sofern keine Bestellnummer vorhanden)
 - b) O. g. Dokumente sind ausschließlich als E-Mail-Anlage im Dateiformat „pdf“ erlaubt.
 - c) Pro E-Mail ist nur eine Anlage und pro Anlage nur ein Dokument erlaubt.
 - d) O. g. E-Mail-Adressen dürfen ausschließlich für angegebene Dokumentarten genutzt werden
 - e) Sonstige Korrespondenz führen Sie bitte mit der/dem jeweiligen Sachbearbeiter/in persönlich oder über dessen/deren E-Mail-Adresse.
 - f) Pro Dokument ist nur der Bezug zu einer Bestellnummer gestattet. Sammelrechnungen sind nicht erlaubt.
 - g) Es dürfen keine relevanten Informationen außerhalb der angehängten pdf-Datei im Textfeld oder Betreff der E-Mail enthalten sein.
 - h) Jede pdf-Rechnung muss alle nach § 14 Abs. 4 und § 14 a Abs. 5 UStG erforderlichen, rechnungsrelevanten Angaben in allgemein lesbarer Form enthalten.
 - i) Antworten an die Mailadresse postausgang@klein-ut.de, sind nicht erlaubt.

5.3. Der Partner verpflichtet sich, sofern KLEiN nicht verzichtet, für sämtliche gelieferten Waren alle relevanten Informationen zum **CO₂-Fußabdruck** bereitzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Daten zu den produktbezogenen Treibhausgasemissionen entlang des gesamten Lebenszyklus (mindestens bis zum Werkstor „Cradle-to-Gate“),
- b) verwendete Berechnungsmethoden und Emissionsfaktoren,
- c) Angaben zu Energieeinsatz, Materialzusammensetzung sowie zu Transport- und Herstellungsprozessen, soweit diese für die Emissionsbewertung erforderlich sind.

Die Angaben müssen nachvollziehbar, vollständig und nach gängigen Standards (z. B. ISO 14067, GHG Protocol Product Standard) erstellt sein. Die Informationen sind spätestens mit der Rechnung zu übermitteln und gelten als Bestandteil der vertraglich geschuldeten Dokumentation.

Der Partner haftet für die Richtigkeit der bereitgestellten Umwelt- und Emissionsdaten und stellt uns von sämtlichen Nachteilen frei, die aus unrichtigen oder fehlenden Angaben entstehen.

5.4. Der Partner gewährleistet, dass bei sämtlicher **elektronischer Kommunikation** mit uns – einschließlich E-Mail-Verkehr, Datenaustausch über Portale, elektronische Dokumente, API-Schnittstellen oder andere digitale Übermittlungswege – jederzeit ein dem Stand der Technik entsprechendes Schutzniveau der IT-Sicherheit eingehalten wird.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere:

- a) zur Verwendung aktueller Verschlüsselungsverfahren für die Übertragung vertraulicher oder personenbezogener Daten,
- b) zur Absicherung seiner IT-Systeme durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Firewalls, Malware-Schutz, Multi-Faktor-Authentifizierung),
- c) zur regelmäßigen Aktualisierung von Software und Sicherheitskomponenten,
- d) zur Sicherstellung, dass übermittelte Dateien frei von Schadsoftware sind,
- e) zur unverzüglichen Information, wenn Sicherheitsvorfälle, Datenpannen oder sonstige Störungen auftreten, die Einfluss auf die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Kommunikation haben können.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Subunternehmer oder Dienstleister diese Sicherheitsanforderungen gleichermaßen einhalten.

5.5. Der Partner ist angehalten, vor der ersten Lieferung eine **Lieferantenselbstauskunft** gemäß Formular unter dem genannten Link ausgefüllt an KLEiN zu übermitteln.

Die Angaben sind alle 5 Jahre unaufgefordert zu aktualisieren:

<https://klein-ut.de/downloads>

6. Muster & Fertigungshilfsmittel

6.1. Die Herstellungskosten für **Muster und Fertigungsmittel** (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden KLEiN, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert angeboten. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.

6.2. Die Kosten für die Instandhaltung und **sachgemäße Aufbewahrung** sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel trägt der Partner. Für entsprechende Versicherung sorgt der Partner unaufgefordert.

6.3. Der Partner **verwahrt die Fertigungsmittel** unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an KLEiN. Danach fordert er schriftlich auf, dass KLEiN sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung äußert. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

6.4. **Abnehmerbezogene Fertigungsmittel** darf der Partner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Zulieferungen an Dritte verwenden.

6.5. Vollständig oder anteilig von KLEiN erworbene Fertigungsmittel dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Partner **als Eigentum von KLEiN zu kennzeichnen** und sorgfältig zu verwahren.

7. Ursprungs- & umsatzsteuerliche Nachweise & Exportbeschränkungen

- 7.1. Der Partner ist verpflichtet, für sämtliche an KLEiN gelieferten Waren die zutreffende **Zoll-Tarifnummer** (HS-Code) gemäß der Kombinierten Nomenklatur (KN) nach Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 unaufgefordert und vollständig anzugeben.
- 7.2. Darüber hinaus hat der Partner den **nicht präferenziellen Ursprung** der Ware sowie – sofern für die Anwendung von Präferenzabkommen erforderlich oder von KLEiN ausdrücklich verlangt – einen **präferenziellen Ursprungsnachweis** (z. B. Lieferantenerklärung, Ursprungserklärung auf der Rechnung oder förmliches Ursprungszeugnis) bereitzustellen.
- 7.3. Die **Ursprungsangaben** müssen wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar dokumentiert sein. Sie sind spätestens mit der Auftragsbestätigung und mit der Rechnung zu übermitteln und gelten als Bestandteil der vertraglich geschuldeten Lieferunterlagen.
- 7.4. Der Partner haftet für die **Richtigkeit und Vollständigkeit aller zoll- und ursprungsrelevanten Angaben** und stellt uns von sämtlichen Nachteilen, Kosten oder Schäden frei, die aus unzutreffenden, unvollständigen oder fehlenden Angaben entstehen.

8. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- 8.1. Eingehende Rechnungen sind vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist KLEiN berechtigt, 3 % Skonto zu ziehen. Individuell vereinbarte **Zahlungsbedingungen** gehen aus der jeweiligen Bestellung hervor.
- 8.2. Voraussetzung für den Eintritt von **Zahlungsverzug** ist der Eingang einer Mahnung.
- 8.3. Die **Abtretung von Ansprüchen** des Partners aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Einwilligung von KLEiN. Liegt diese nicht vor, kann KLEiN stets schuldbefreiend an den Partner zahlen.
- 8.4. Bei Annahme **vorzeitiger Lieferung** richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 8.5. Bei **fehlerhafter Lieferung** oder bei Lieferverzug ist KLEiN berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.6. Tritt der Partner seine Forderung an KLEiN entgegen Punkt 8. ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. KLEiN kann jedoch nach seiner Wahl mit **befreiender Wirkung** an den Partner oder den Dritten leisten.
- 8.7. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Lieferanspruch von KLEiN durch **mangelnde Leistungsfähigkeit** des Partners gefährdet wird, so kann KLEiN die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf ist KLEiN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9. Lieferung und Gefahrenübergang

- 9.1. Die in Bestellungen genannten **Liefertermine** sind verbindlich. Änderungen werden schriftlich vereinbart. Über etwaige Verzögerungen der Lieferung informiert der Partner unverzüglich.
- 9.2. Bei Eintritt von **Lieferverzug** durch Überschreiten der vereinbarten Termine ist KLEiN nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung bzw. den Kaufpreis für jede Woche des Lieferverzugs um 1 %, maximal 5 % zu kürzen.
- 9.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner gemäß **INCOTERMS 2020 DDP**. Dabei geht die Gefahr auf KLEiN über, wenn der Partner die Ware in das Lager von KLEiN eingebracht hat.
- 9.4. Ist zur **Leistungserfüllung** durch den Partner das Betreten oder Befahren des Werks-Gelände von KLEiN notwendig, so ist die „Hausordnung für Fremdfirmen“, einzusehen unter www.klein-ut.de, zu akzeptieren.
- 9.5. Die Annahme der Leistung & Lieferung stellt keine Anerkennung der Mangelfreiheit oder der gelieferten Menge dar; sie erfolgt stets **unter Vorbehalt** der ordnungsgemäßen Prüfung.

10. Waren- & Leistungs-Eigenschaften, Gewährleistung & Sachmängel

- 10.1. Der Partner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Er muss über ein **Qualitätsmanagementsystem** verfügen, das eine kontinuierliche Qualitätsbewertung zulässt.
- 10.2. KLEiN erwartet, dass die Ausführung und Qualität der an KLEiN zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem **neuesten Stand der Technik** ausgerichtet sind und KLEiN mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hingewiesen wird.
- 10.3. Der Partner garantiert, dass sämtliche gelieferten Produkte den geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen an die **Produktsicherheit** entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung aller einschlägigen Regelwerke, Normen und Rechtsvorschriften, einschließlich – soweit anwendbar – des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der europäischen Sicherheitsrichtlinien sowie der jeweils relevanten harmonisierten Normen. Der Partner stellt sicher, dass alle erforderlichen Konformitätsbewertungen, Prüfungen, Risikobeurteilungen und Dokumentationen (z.B. CE-Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfprotokolle) vollständig und richtig erstellt und mit der Lieferung bereitgestellt werden. Der Partner verpflichtet sich ferner, uns unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Erkenntnisse, Produktänderungen oder Risiken zu informieren und bei notwendigen Maßnahmen wie Rückrufen, Warnungen oder Nachbesserungen aktiv und vollständig mitzuwirken. Der Partner haftet dafür, dass die gelieferten Produkte bei ordnungsgemäßer Verwendung sicher in Verkehr gebracht und betrieben werden können.
- 10.4. Jegliche **Änderungen des Liefergegenstandes** und/oder des Herstellungsprozesses ggü. den vorherigen Lieferungen dürfen allerdings nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch KLEiN vorgenommen werden.
- 10.5. Sind **Qualitätssicherungsvereinbarungen** und/oder Partnerschaftsverträge geschlossen worden, so geht deren Inhalt den hier getroffenen Regelungen vor.
- 10.6. Der Partner verpflichtet sich, bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen sämtliche einschlägigen **gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften** in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dazu zählen z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG(RoHS) und 2011/65/EU (RoHS der Richtlinie 2002/96/EG(WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Die Akzeptanz des KLEiN "**Supplier Code of Conduct**" unter den hier genannten Link ist obligatorisch: <https://klein-ut.de/downloads>
- 10.7. Der Partner gewährleistet die Einhaltung sämtlicher **arbeits-, sozial- und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen**, insbesondere des Mindestlohngesetzes sowie der gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung von Arbeitnehmern.
- 10.8. Der Partner hat alle anwendbaren **umwelt-, klima- und energiebezogenen Vorschriften** sowie Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, einschließlich der geltenden Regelungen zur Abfallentsorgung, Stoffbeschränkung und Emissionsvermeidung.
- 10.9. Der Partner informiert über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte **Veränderungen der Ware**, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich und stimmt im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit KLEiN ab.

11. Mängelrüge und Erfüllungsansprüche

- 11.1. Soweit die **kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht** gilt, beschränkt sich die Pflicht von KLEiN auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale.
- 11.2. Offene **Mängel** werden dem Partner unverzüglich, spätestens innerhalb 7 Arbeitstagen angezeigt, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs. Bei Vorliegen von groben Mängeln und Falschliefungen unterliegt die Rügepflicht keiner Frist.
- 11.3. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne **nachgebessert** oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so kann KLEiN den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.
- 11.4. Die Erfüllungsansprüche von KLEiN unter Einschluss der Erfüllungsansprüche in Ansehung von Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Partner für den Zeitraum der gesetzlichen Verjährungsfrist eine **Garantie für die Mängelfreiheit** übernimmt. Für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der Verjährungsfrist gilt zugunsten von KLEiN die Vermutung, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang den gerügten Mangel aufwies.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1. Der Partner stellt KLEiN auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die gegen KLEiN wegen Verletzung des **Produkthaftungsrechts** erhoben werden, sofern diese Ansprüche auf Lieferungen oder Leistungen des Partners zurückgehen.
- 12.2. Der Partner stellt KLEiN weiter auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen angeblicher Verletzung von **Schutzrechten** (Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Markenrechte etc.) gegen KLEiN erhoben werden, sofern die erhobenen Ansprüche auf Lieferungen und Leistungen des Partners zurückgehen.
- 12.3. **Rechte Dritter** an vom Partner zu liefernden Gegenständen sind KLEiN unaufgefordert offenzulegen.
- 12.4. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner KLEiN von Ansprüchen Dritter aus etwaigen **Schutzrechtsverletzungen** frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

13. Sonstige Ansprüche zur Haftung des Partners

- 13.1. Soweit der Partner für einen **Produktschaden** verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KLEiN insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2. Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KLEiN oder dessen Kunden durchgeführten **Rückrufaktion** ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KLEiN den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 13.3. Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene **Produkthaftpflicht-Versicherung** zu unterhalten. Entsprechender Nachweis ist an KLEiN zu erbringen. Stehen KLEiN weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

14. Datenschutz & Höhere Gewalt

- 14.1. Der Partner ist verpflichtet, **sämtliche Daten**, insbesondere personenbezogene Daten, im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags entsprechend der jeweils einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Der Partner ist außerdem verpflichtet, geeignete und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen.
- 14.2. **Höhere Gewalt**, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 14.3. Der Partner verpflichtet sich, alle anwendbaren **Anti-Korruptions-, Wettbewerbs- und Compliance-Vorschriften** einzuhalten und insbesondere keine unzulässigen Vorteile anzubieten oder anzunehmen.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Informationspflicht & Rechtsfolgen bei Verstoß

- 15.1. Ausschließlicher **Gerichtsstand** für die Geschäftsbeziehung zwischen KLEiN und Partner ist Siegen oder der Sitz des die Bestellung auslösenden deutschen Unternehmens.
- 15.2. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige **Recht** unter Ausschluss des CISG.
- 15.3. Soweit die vorliegenden Bestimmungen **keine Regelung** vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4. Eine **eventuelle Unwirksamkeit** einzelner der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.5. Der Partner hat KLEiN auf Verlangen die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen und **etwaige Verstöße** unverzüglich mitzuteilen.
- 15.6. **Verstöße** gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen berechtigen KLEiN zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- 15.7. Verstößt der Partner gegen die in diesen Einkaufs-Bedingungen genannten Pflichten, **haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen** und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei.